



Stadt Visselhövede

Amtliche Bekanntmachung

Aushang vom 22.07. – 30.08.2024

abgenommen u. zurück an Fachamt am

Sachbearbeitung: Herr Köhnken Bauamt, Zimmer D 23,

Herr Köhnken, Tel.-Nr. 04262/301131

Auslegung Lärmaktionsplan Stadt Visselhövede – Stufe 4

Die Stadt Visselhövede hat nach der Lärmaktionsplanung, Stufe 3, aus dem Jahr 2020 die Lärmaktionsplanung in der Stufe 4 fortgeschrieben. Die Planung wird nach Auslegung und finaler Fertigstellung an das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz weitergeleitet.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zur Lärmaktionsplanung können in der Zeit vom 22.07. – 30.08.2024 auf der Internetseite der Stadt Visselhövede unter

www.visselhoevede.de/Bauleitplanung

und unter

<https://uvp.niedersachsen.de/freitextsuche?action=doSearch&q=visselh%C3%B6vede>

eingesehen werden.

Die oben genannte Lärmaktionsplanung liegt außerdem in der Zeit vom

29.07. – 30.08.2024

bei der Stadt Visselhövede, Bauamt, Zimmer D 23, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede,

montags - mittwochs von 8.30 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 - 12.00 und 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags von 8.30 - 12.00 Uhr

zur Einsicht öffentlich aus. Die Stadt Visselhövede ist anhand der EU-Umgebungslärmrichtlinie zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes, Stufe 4, verpflichtet. Im erstellten Lärmaktionsplan wird über die Auswirkungen des Straßenverkehrslärms entlang der Bundesstraße 440 informiert und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit. Stellungnahmen zum Lärmaktionsplan können der Stadt per eMail unter bauleitplanung@visselhoevede.de übermittelt werden. Es gibt ferner die Möglichkeit, Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Stadt Visselhövede, Rathaus, Bauamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, schriftlich vorzulegen oder mündlich zur Niederschrift zu bringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Lärmaktionsplanung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Der Bürgermeister

Visselhövede, 19.07.2024

André Lüdemann